

# Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	JardinSuisse
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 94 5000 Aarau  info@jardinsuisse.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Aarau, 15. Mai 2020  

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**  
**Vielen Dank.**

Merci d’envoyer votre prise de position, par courrier, à l’Office fédéral de l’agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à

[schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

JardinSuisse begrüsst im Grundsatz das Festsetzen von verbindlichen Reduktionszielen zur Risikoverminderung beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in weitgehender Anlehnung an die Vorgaben im bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutz.

Für eine erfolgreiche Umsetzung ist es aus Sicht von JardinSuisse entscheidend, dass die Zielvorgaben laufend und konsequent überwacht werden. Sollten die Ziele nicht erreicht werden, muss schnell und gezielt interveniert werden. Folgende Punkte zur Umsetzung sind für JardinSuisse zentral:

- Der Umsetzungs-**Fahrplan** ist zu «sportlich» => Vorschlag JardinSuisse siehe in der Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln
  - Definitives Inkrafttreten des Gesetzes ist noch unbekannt: ab 1.1.2021?
  - Massnahmen erarbeiten. bis Ende 2021?=> Start Umsetzung Massnahmen: frühestens 2022  
=> Erste Zwischenzielerreichungsauswertung wäre 2025; ist das realistisch und sinnvoll?
- **Zielwerte** sollen wie die Referenzwerte aus dem Durchschnitt mehrerer Jahre berücksichtigt werden.
- Die gleichzeitige Regelung **von Bioziden analog zu PSM** macht Sinn.
- Die **Branchen** sollen für die **Erarbeitung von Massnahmen** und Methoden **miteinbezogen** werden (u.a. auch für Stellungnahme zu den entsprechenden Verordnungen). **Lead und Vollzug** für die Massnahmen erachten wir jedoch ganz klar als Aufgabe der **Behörden** (also nicht der Branchenorganisationen (Dienstleister)).
- Bei der **Datenerfassung** ist darauf zu achten, dass kein unnötiger Mehraufwand entsteht: So sollen Synergien genutzt werden (z.B. für Management betriebsspezifischer Kulturführung, für SwissGap usw.) bzw. Doppelerfassungen für verschiedene Zwecke vermieden werden. Der Administrations-Aufwand für die Betriebe darf nicht steigen. Der Datenschutz muss gewährleistet sein. Bestehende dezentrale Aufzeichnungen sind für all das geeigneter als eine zentral organisierte Datenerfassung. JardinSuisse weist darauf hin, dass die Gartenbau-Branche in unterschiedliche Fachbereiche (Produktion, Garten- und Landschaftsbau, Gärtnerischer Detailhandel) aufgeteilt ist, die Anforderungen in der Detailauslegung deshalb auch unterschiedlich sein müssen.
- Ein **zentrales vom Bund vorgegebenes Standard-Informationssystem stellen wir in Frage**. Aus oben genannten Gründen und weil eine zentralstaatliche Erfassung detaillierter betriebsspezifischer Kulturmassnahmen kaum auf Akzeptanz stossen wird. Zudem: **die Erfahrung mit CePa zeigt, dass Entwicklung, Validierung und Einführung/Akzeptanz neuer zentraler Systeme längere Zeit brauchen**.
- Für JardinSuisse ist es zwingend, dass alle Betriebe gleichbehandelt werden; kantonale Regelungen sind zu vermeiden.
- JardinSuisse wünscht vor Festlegung der Verordnung konsultiert zu werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a ChemG, Offenlegungspflicht für Biozidprodukte (BP)	Zustimmung	<p>JS begrüsst generell, dass die Wirkstoffbestimmungen für PSM und BP gleichermassen gelten.</p> <p>Siehe Art. 164b LwG Anmerkungen analog wie für Pflanzenschutzmittel</p>
Art. 11b ChemG, Zentrales Informationssystem auf Bundesebene zur Verwendung von BP	Absatz 1 Absatz 2 Absatz 3	<p>Siehe Art. 165 fbis Anmerkungen analog wie für Pflanzenschutzmittel</p> <p>Es ist ein einfaches Tool zu wählen, da der administrative Aufwand generell immer mehr zunimmt.</p>
Art. 25a ChemG, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von BP	Zustimmung	<p>Branchenorganisationen miteinbeziehen!</p> <p>Es muss gewährleistet sein, dass alle Betriebe in der Schweiz gleichbehandelt werden. Kantonale Regelungen sind zu vermeiden.</p>
<p>Art. 6b LwG, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) für Mensch, Tier und Pflanzen</p> <p>Abs. 1</p>	<p>Zustimmung, aber <b>präzisieren:</b> ...« müssen im Durchschnitt 2027-30 um 50% reduziert werden»</p> <p>Vorschlag Minderheit abgelehnt</p>	<p>Begründung: Vergleichsmessung: Da sich der Referenzwert auf den Durchschnitt 2012-2015 bezieht, sollte auch der Vergleichswert der Reduktionsergebnisse als Durchschnitt über 4 Jahre beurteilt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es macht Sinn und gibt ein realitätsbezogeneres Bild, Durchschnittswerte über mehrere Jahre anzuschauen.</li> <li>- Zudem ergäbe dies einen realistischeren Zeithorizont für die Auswertung der Zielergebnisse im 2030 (Durchschnitt 2027-30) statt bereits 2027.</li> </ul> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weitere Ziele situativ erst <u>nach</u> Auswertung einer ersten Phase festlegen.</li> </ul>

<b>Artikel, Absatz, Gesetz</b> <b>Article, alinéa, loi</b> <b>Articolo, capoverso,</b> <b>legge</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 6b LwG, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von PSM für Mensch, Tier und Pflanzen  Abs. 2	Zustimmung	Für das Festlegen der Methode und die Ausarbeitung des Informations-Systems die Branchen miteinbeziehen!
Art. 6b LwG, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von PSM für Mensch, Tier und Pflanze  Abs. 3	Zustimmung	Erarbeitung durch den Bund und Methodenprüfung durch Branche. Alle Betriebe müssen gleichbehandelt werden, kantonale Regelungen vermeiden.

<b>Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 6b LwG, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von PSM für Mensch, Tier und Pflanze</p> <p>Abs. 4 und Abs.5</p>	<p>Streichen und ersetzen durch:</p> <p>«Die Branchen unterstützen den Bund bei der Erarbeitung der Massnahmen. Der Bund informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Art und Wirkung der Massnahmen»</p>	<p>In erster Linie auf den Massnahmen des Aktionsplans und weiteren bestehenden Vorgaben aufbauen und diese umsetzen, bevor neue Massnahmen definiert werden.</p> <p>Massnahmen sollen branchenspezifisch und risikobasiert bestimmt werden. Dazu ist speziell auch die Zulassung von PSM für den Zierpflanzenbau zu prüfen und entsprechend zu differenzieren (Möglichkeit für Zulassung «Z»)</p> <p>Generell: Die Fachbereiche innerhalb der Branche müssen für die Detailmassnahmen unterschieden werden (Produktion, Garten- und Landschaftsbau).</p> <p>Die Verantwortung zur Erarbeitung, Durchsetzung, und für Kontrollen und Monitoring von Massnahmen liegt beim Bund. Branchenorganisationen sind keine Kontrollinstanzen.</p>
<p>Art. 6b LwG, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von PSM für Mensch, Tier und Pflanze</p> <p>Abs. 6</p>	<p>Zustimmung (unter Vorbehalt)</p>	<p>Wie in 6bLwG Absatz 1 erwähnt, sollen Indikatoren/Kennzahlenwerte des Monitorings als Durchschnitt über mehrere Jahre erfasst werden. Z.B. Zielwerte = Durchschnitt von 2027-2030. Entsprechend entspräche 2028 «zwei Jahre vor Ablauf der Frist» (in der Vorlage 2025). ⇒ Realistischer Fahrplan für Zielwertevaluierung!</p>
<p>Art. 164b LwG, Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Bestehende dezentrale firmeneigene Datenerfassungssysteme müssen akzeptiert werden.</p> <p>Anforderungen für zu erfassende Daten gleich für die ganze Schweiz!</p> <p>Vertraulichkeit der Daten muss gewährleistet sein.</p>
<p>Art. 165<sup>bis</sup> LwG, Zentrales Informationssystem auf Bundesebene zur</p>	<p>Umformulieren!</p>	<p>Zentrales detailliertes Informations-System zur PSM-Anwendung vom Bund mit Fernzugriff diverser involvierter Instanzen wird in Frage gestellt: Akzeptanz eines staatlichen Überwachungs-Systems mit direktem Datenzugriff von Aussenstehenden?</p>

<b>Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Verwendung von PSM		<p>Alternativer Vorschlag:</p> <p>⇒ Der Staat kann inhaltliche Mindestvorgaben für Informationen machen, die der PSM-Anwender bei Bedarf den erwähnten Stellen und Personen vorweisen können muss.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Produktions-Betriebe verfügen bereits über Aufzeichnungen zur Kulturführung unter <u>betriebseigenen Gegebenheiten</u> und /oder für die SwissGap-Anerkennung. Damit ist auch der <u>Datenschutz</u> einfacher einzuhalten.</li> </ul> <p>Es ist dafür zu sorgen, dass Doppelerfassungen durch die Firmen vermieden werden. Z.B. muss die <u>Anerkennung der auf einem Betrieb erfassten Information für verschiedene Zwecke</u>, z.B. auch für Übersicht Kulturführung, SwissGap usw. gewährleistet sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zudem zeigt CePa, dass die Programmierung und Einführung eines zentralen Systems viel Zeit braucht, bis es für alle Involvierten mit unterschiedlichen Ansprüchen zufriedenstellend funktioniert und auch akzeptiert wird. Wertvolle verstrichene Zeit, die die Umsetzung der Reduktions-Massnahmen verzögern würde.</li> </ul> <p>Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berufliche/gewerbliche Anwender sind z.B. auch viele Unterhaltsgärtner, welche bei privaten Kunden Kleinstmengen PSM auf Kleinflächen ausbringen, wie können/sollen solche Pflanzenschutzmittelanwendungen sinnvoll erfasst werden?</li> <li>- Worin besteht der generelle Umweltnutzen eines zentralen Datenerfassungssystems beim Bund im Vergleich zur dezentralen Erfassung?</li> </ul>

<b>Artikel, Absatz, Gesetz</b> <b>Article, alinéa, loi</b> <b>Articolo, capoverso,</b> <b>legge</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>